

Synopse

zur GStB-Nachricht Nr. 0208/2024 mit Musterformulierungen zur Ergänzung der Geschäftsordnung für Gemeinderäte 2024

<u>Aktuelle Fassung</u>	<u>Änderungsfassung</u>	<u>Bemerkungen</u>
<p style="text-align: center;">§ 2 Form und Frist der Einladung</p> <p>(1) Die Ratsmitglieder und die Beigeordneten werden schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung eingeladen.</p> <p>- <i>Für Ortsgemeinden gilt folgender Zusatz:</i> Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde ist ebenfalls einzuladen. -</p> <p>- <i>Für Gemeinden mit Ortsbezirken gilt folgender Zusatz:</i> Die Ortsvorsteher sind ebenfalls einzuladen. -</p> <p>- <i>Für Verbandsgemeinden gilt folgender Zusatz:</i> Die Ortsbürgermeister sind ebenfalls einzuladen. -</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Form und Frist der Einladung (zu § 34 GemO)</p> <p>(1) Die Ratsmitglieder und die Beigeordneten werden schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung eingeladen.</p> <p>- <i>Für Ortsgemeinden gilt folgender Zusatz:</i> Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde ist ebenfalls einzuladen. -</p> <p>- <i>Für Gemeinden mit Ortsbezirken gilt folgender Zusatz:</i> Die Ortsvorsteher sind ebenfalls einzuladen. Umgekehrt sind zu Sitzungen der Ortsbeiräte der Bürgermeister, die zuständigen Beigeordneten und die Ratsmitglieder, die in dem Ortsbezirk wohnen, ebenfalls einzuladen. -</p> <p>- <i>Für Verbandsgemeinden gilt folgender Zusatz:</i> Die Ortsbürgermeister sind ebenfalls einzuladen. -</p> <p>- Für Verbandsgemeinden mit Städten gilt folgender Zusatz: Die Stadt- und Ortsbürgermeister sind ebenfalls einzuladen. -</p>	<p>Angabe der §§ der GemO zur besseren Orientierung der im Ehrenamt Tätigen.</p> <p>Konkretisierung der Teilnahmerechte aus § 75 Abs. 6, 7 GemO;</p> <p>Vervollständigung der Bezeichnungen;</p>

<p>(1a) Der Bürgermeister entscheidet im Rahmen des Absatzes 1 über die Form und Übermittlung der Einladung. Die Ratsmitglieder und Beigeordneten, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch eine E-Mail-Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des Absatzes 1 übersendet werden können. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und der Schweigepflicht unterfallende Sitzungsunterlagen nehmen können. Werden mehrere E-Mail-Adressen angegeben, an die Einladungen im Sinne des Absatzes 1 elektronisch übersendet werden können, ist dem Bürgermeister außerdem mitzuteilen, welche der angegebenen E-Mail-Adressen die Hauptadresse ist, an die im Zweifel die Einladung rechtsverbindlich erfolgt.</p>	<p>(1a-2) Der Bürgermeister-Vorsitzende entscheidet im Rahmen des Absatzes 1 über die Form und Übermittlung der Einladung. Gegen den Willen einer einzuladenden Person ist eine elektronische Einladung allerdings ausgeschlossen. Die Ratsmitglieder und Beigeordneten, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Bürgermeister Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch eine E-Mail-Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des Absatzes 1 übersendet werden können. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und der Schweigepflicht unterfallende Sitzungsunterlagen nehmen können. Werden mehrere E-Mail-Adressen angegeben, an die Einladungen im Sinne des Absatzes 1 elektronisch übersendet werden können, ist dem Bürgermeister Vorsitzenden außerdem mitzuteilen, welche der angegebenen E-Mail-Adressen die Hauptadresse ist, an die im Zweifel die Einladung rechtsverbindlich erfolgt.</p> <p>(3) Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument per E-Mail oder, soweit dies die Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Ansprüche Einzelner erfordern, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form übermittelt. Alternativ kann der Versand über ein Ratsinformationssystem erfolgen. Ein bloßer Hinweis, dass Einladung und Tagesordnung eingestellt wurden, ist dabei nicht ausreichend, kann jedoch ergänzend erfolgen. Der Versand an nicht im Ratsinformationssystem selbst eingerichtete Mailadressen</p>	<p>redaktionell; Bürgermeister in Präsidialfunktion; Klarstellung, dass bspw. ein Mehrheitsbeschluss alleine nicht ausreicht, gegen den Willen Einzelner die elektronische Einladung „einzuführen“.</p> <p>s. o.</p> <p>Um der fortschreitenden Digitalisierung der Gremienarbeit durch Regelungen in der Geschäftsordnung besser Rechnung zu tragen, wurden folgende Bestimmungen der Absätze 3 und 4 in 2019 zwischen GStB und MdI inhaltlich abgestimmt.</p>
---	---	---

	<p>muss die Geheimhaltungsinteressen zum Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Ansprüche Einzelner im Sinne der Datensicherheit berücksichtigen.</p> <p>(4) Erfolgt die Einladung elektronisch, geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. Für den Nachweis des Zugangs einer De-Mail genügt die Eingangsbestätigung nach § 5 Abs. 8 De-Mail-Gesetz.</p>	<p>Alternativ könnte man auch Vorschläge mit bspw. passwortgeschützten Dokumenten aufnehmen.</p> <p>s. o.</p>
(2) Zwischen dem Zugang der Einladung und der Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Gemeinde aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist verkürzt werden, höchstens jedoch bis auf 24 Stunden vor Beginn der Sitzung, soweit die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 sichergestellt ist. Auf die Verkürzung der Frist ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist vom Rat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.	<p>(25) Zwischen dem Zugang der Einladung und der Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Gemeinde aufgeschoben werden kann (objektive Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist verkürzt werden, höchstens jedoch bis auf 24 Stunden vor Beginn der Sitzung, soweit die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 sichergestellt ist. Auf die Verkürzung der Frist ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist vom Rat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.</p>	redaktionell;
(3) Ratsmitglieder und Beigeordnete, die verhindert ...	(36) Ratsmitglieder und Beigeordnete, die verhindert ...	redaktionell;
(4) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Ratsmitglieds gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zu der Sitzung erscheint oder gegenüber dem Vorsitzenden bis zu Beginn der Sitzung schriftlich oder elektronisch an die vom Vorsitzenden mitgeteilte E-Mail-Adresse erklärt, die Form- oder Fristverletzung nicht geltend zu machen.	(47) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Ratsmitglieds gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zu der Sitzung erscheint oder gegenüber dem Vorsitzenden bis zu Beginn der Sitzung schriftlich oder elektronisch an die vom Vorsitzenden mitgeteilte E-Mail-Adresse bzw. über das Ratsinformationssystem erklärt, die Form- oder Fristverletzung nicht geltend zu machen.	redaktionell;
(5) Erweist es sich auf Grund besonderer ...	(58) Erweist es sich auf Grund besonderer ...	Anpassung an die digitalen Möglichkeiten des neu eingefügten Absatzes 3. redaktionell;

	<p style="text-align: center;">§ 3a Ältestenrat (zu § 34a GemO)</p> <p>(1) Dem Ältestenrat gehören der Bürgermeister, die Beigeordneten und die Fraktionsvorsitzenden an.</p> <p>(2) Der Ältestenrat berät den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ablaufs der Sitzungen des Rats, insbesondere hinsichtlich des Terminplans der Sitzungen des Rats und seiner Ausschüsse und der Vereinbarung von Redezeiten.</p> <p>(3) Die Sitzungen des Ältestenrats finden nicht öffentlich statt. Er kann während Sitzungsunterbrechungen des Rats auch ohne vorherige Einberufung tagen.</p> <p>(4) Im Übrigen gelten für die Sitzungen des Ältestenrats die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme des § 4 sinngemäß.</p>	<p>Die Bildung eines Ältestenrats obliegt nach § 34a Abs. 1 GemO fakultativ dem Gemeinderat.</p> <p>Weitere Bestimmungen wie bspw., dass Sitzungen ausschließlich in Präsenz stattfinden, sind wegen der Geschäftsordnungsautonomie der Vertretungskörperschaft denkbar. Im Hinblick auf § 37 Abs. 1 Satz 2 GemO, wonach bei der Erstellung der Geschäftsordnung den Belangen der Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Mandatsausübung Rechnung zu tragen ist, sollte davon jedoch restriktiv Gebrauch gemacht werden.</p> <p>Die Einräumung der Möglichkeit, während Sitzungsunterbrechungen des Rats ohne vorherige Einberufung tagen zu können, erweitert den flexiblen Einsatz des Ältestenrats bei ad hoc auftretendem Bedarf während einer Ratssitzung.</p>
--	--	---

	<p style="text-align: center;">§ 5a Beratung und Beschlussfassung in außergewöhnlichen Notsituationen (zu § 35 GemO)</p> <p>(1) Im Falle von Naturkatastrophen oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen (bspw. Überschwemmung, Erdbeben, Energiemangellage, grassierende Infektionslage) können erforderliche Beschlüsse in einem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren oder mittels Video- oder Telefonkonferenzen gefasst werden. Es ist nicht erforderlich, dass das gesamte Gemeindegebiet von der Naturkatastrophe oder der Notsituation betroffen ist.</p> <p>(2) Ein Umlaufverfahren kann nur durchgeführt werden, wenn dem kein Ratsmitglied widerspricht. Vor Durchführung des Umlaufverfahrens ist den Ratsmitgliedern unter schriftlicher oder elektronischer Mitteilung der vorgesehenen Beratungsgegenstände mit Fristsetzung Gelegenheit zu geben, dem beabsichtigten Umlaufverfahren schriftlich oder elektronisch zu widersprechen. Verspätet zugegangene Einwendungen werden nicht berücksichtigt. Zwischen dem Zugang der Abfrage und dem Fristende müssen mindestens zwei volle Kalendertage liegen.</p> <p>(3) Zur Durchführung des Umlaufverfahrens erhalten die Ratsmitglieder schriftlich oder elektronisch die Übersicht der zu beratenden Angelegenheiten nebst Beratungsvorlagen. Die Ratsmitglieder werden unter Fristsetzung zur schriftlichen oder elektronischen Abstimmung mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ aufgefordert. Zwischen dem Zugang der Beratungsvorlagen und dem Fristende müssen</p>	<p>Nach erfolgter Entfristung des in § 35 Abs. 3 GemO ermöglichten Verfahrens zur Willensbildung des Rates im Wege eines Umlaufverfahrens bzw. mittels einer Telefon- oder Videokonferenz beinhaltet der neue § 5a einen Vorschlag mit grundlegenden Bestimmungen zur Beratung und Beschlussfassung in außergewöhnlichen Notsituationen.</p> <p>Umlaufverfahren;</p> <p>Umlaufverfahren;</p>
--	---	--

	<p>mindestens vier volle Kalendertage liegen; § 2 Abs. 5 Satz 2, 3 gilt sinngemäß. Die fehlende Antwort eines Ratsmitglieds kann nicht als stillschweigende Zustimmung ausgelegt werden. Im Umlaufverfahren liegt eine Beschlussfähigkeit vor, wenn sich mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder an dem Umlaufverfahren beteiligt. Das Umlaufverfahren ist mittels einer Niederschrift im Sinne des § 26 zu dokumentieren.</p> <p>(4) Das Abfrageverfahren nach Absatz 2 und die Durchführung des Umlaufverfahrens nach Absatz 3 können verbunden werden. Zwischen dem Zugang der Abfrage nebst Beratungsunterlagen und dem Fristende zur Abstimmung müssen in diesem Fall mindestens vier volle Kalendertage liegen.</p> <p>(5) Über die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit entsprechend zu unterrichten. Der Rat ruft die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse in seiner nächsten Präsenzsitzung auf und kann diese aufheben, sofern nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.</p> <p>(6) Eine Video- oder Telefonkonferenz kann nur durchgeführt werden, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder zustimmen. Vor Durchführung der Telefon- oder Videokonferenz ist den Ratsmitgliedern unter schriftlicher oder elektronischer Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung mit Fristsetzung Gelegenheit zu geben, dem beabsichtigten Verfahren schriftlich oder elektronisch zustimmen bzw. zu widersprechen. Verspätet zugegangene Erklärungen werden nicht berücksichtigt. Zwischen dem Zugang der Abfrage und dem Fristende müssen mindestens zwei volle Kalendertage liegen. Die Abfrage kann</p>	<p>Umlaufverfahren;</p> <p>Umlaufverfahren;</p> <p>Video- oder Telefonkonferenz;</p>
--	---	--

	<p>auch zu Beginn einer Video- oder Telefonkonferenz, vor Eintritt in die Tagesordnung durchgeführt werden. In diesem Fall ist in der Einladung darauf hinzuweisen.</p> <p>(7) Die Einberufung des Rats zu einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgt entsprechend der allgemeinen Vorschriften unter Mitteilung der Einwahldaten. Der Öffentlichkeit ist zu Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung beraten und entschieden werden, auf elektronischem Weg die Teilnahme zu ermöglichen. Die Einwahldaten hierzu sind Bestandteil der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzung. Zulässige Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen im Sinne des § 35 Abs. 1 GemO bleiben unberührt.</p> <p>(8) Sowohl die Durchführung eines Umlaufverfahrens als auch einer Video- oder Telefonkonferenz unterliegen der Bekanntmachungspflicht nach § 4.</p> <p>(9) Im Übrigen finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.</p>	<p>Umlaufverfahren sowie Video- oder Telefonkonferenz;</p> <p>Umlaufverfahren sowie Video- oder Telefonkonferenz;</p> <p>Umlaufverfahren sowie Video- oder Telefonkonferenz;</p>
	<p>§ 5b Digitale Sitzungsteilnahme (Hybridsitzung) (zu §§ 35, 35a GemO)</p> <p>(1) Ratsmitglieder können, mit Ausnahme des Vorsitzenden, an den Ratssitzungen durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen. Gleiches gilt für Beigeordnete, sofern sie nicht den Vorsitz in der jeweiligen Sitzung innehaben.</p>	<p>Die Ermöglichung der Hybridsitzung obliegt nach § 35a GemO fakultativ dem Gemeinderat und steht unter Geschäftsordnungsvorbehalt. Die Aufnahme des § 5b dient lediglich als fakultatives Muster.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Für Gemeinden mit Ortsbezirken ist folgender Zusatz möglich:</i> Gleiches gilt für Ortsvorsteher und umgekehrt bei Sitzungen der Ortsbeiräte für den Bürgermeister, die zuständigen Beigeordneten und die Ratsmitglieder, die in dem Ortsbezirk wohnen. - - <i>Für Ortsgemeinden ist folgender Zusatz möglich:</i> Gleiches gilt auch in den Fällen des § 69 Abs. 1 für den teilnehmenden Bürgermeister der Verbandsgemeinde. - - <i>Für Verbandsgemeinden ist folgender Zusatz möglich:</i> Gleiches gilt auch in den Fällen des § 69 Abs. 3 GemO für die teilnehmenden Ortsbürgermeister. - - <i>Für Verbandsgemeinden mit Städten ist folgender Zusatz möglich:</i> Gleiches gilt auch in den Fällen des § 69 Abs. 3 GemO für die teilnehmenden Stadt- und Ortsbürgermeister. <p><u>Alternative zu Abs. 1</u></p> <p>(1) Ratsmitglieder können, mit Ausnahme des Vorsitzenden, an den Ratssitzungen durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen, soweit sie aus folgenden Gründen an der Teilnahme an der Präsenzsitzung verhindert sind oder diese Gründe die Teilnahme an der Sitzung zumindest erschweren:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Vorliegen einer symptomlosen Infektionskrankheit, symptomlosen übertragbaren Krankheit oder Einstufung als ansteckungsverdächtige Person im Sinne des § 2 Nr. 7 Infektionsschutzgesetz; b) körperliche Beeinträchtigungen; 	<p>Der Vorschlag basiert weitgehend auf der Arbeitshilfe zur GStB-Nachricht Nr. 0173/2023.</p>
--	--	--

	<p>c) Wahrnehmung familiärer Aufgaben wie insbesondere die Betreuung eines Kindes oder die Pflege von Angehörigen;</p> <p>d) ausbildungs- oder berufsbedingte Abwesenheiten vom Wohnort;</p> <p>e) Krankheit;</p> <p>f) urlaubsbedingten Abwesenheiten.</p> <p>Gleiches gilt für Beigeordnete, sofern sie nicht den Vorsitz in der jeweiligen Sitzung innehaben.</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Für Gemeinden mit Ortsbezirken ist folgender Zusatz möglich:</i> Gleiches gilt für Ortsvorsteher und umgekehrt bei Sitzungen der Ortsbeiräte für den Bürgermeister, die zuständigen Beigeordneten und die Ratsmitglieder, die in dem Ortsbezirk wohnen. - - <i>Für Ortsgemeinden ist folgender Zusatz möglich:</i> Gleiches gilt auch in den Fällen des § 69 Abs. 1 für den teilnehmenden Bürgermeister der Verbandsgemeinde. - - <i>Für Verbandsgemeinden ist folgender Zusatz möglich:</i> Gleiches gilt auch in den Fällen des § 69 Abs. 3 GemO für die teilnehmenden Ortsbürgermeister. - - <i>Für Verbandsgemeinden mit Städten ist folgender Zusatz möglich:</i> Gleiches gilt auch in den Fällen des § 69 Abs. 3 GemO für die teilnehmenden Stadt- und Ortsbürgermeister. 	<p>Zur Vermeidung gesellschaftlichen Drucks ist in Erwägung zu ziehen, eine Zuschaltung nicht auf Krankheiten oder Zeiten des Erholungsurlaubs allgemein auszuweiten.</p>
--	---	---

	<p>(2) <u>Optional:</u> Absatz 1 gilt nicht für nicht öffentliche Sitzungen.</p> <p>(3) Absatz 1 gilt nicht für konstituierende Sitzungen. Diese sind stets als Präsenzsitzungen ohne Zuschaltoption durchzuführen. Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen im Sinne des § 35 Abs. 1 GemO bleiben unberührt.</p> <p>(4) Absatz 1 gilt nicht, sofern der Sitzungsort aufgrund seiner räumlichen und technischen Begebenheiten eine Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung nur mittels unverhältnismäßig hohen Kosten und Anstrengungen zulässt. Dies wird seitens des Vorsitzenden im Benehmen mit den Beigeordneten festgestellt und in der Einladung mitgeteilt.</p> <p>(5) Die Teilnahme durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung ist dem Vorsitzenden unter Angabe des Grundes bis ... anzuzeigen.</p> <p>(6) Sind auf der Tagesordnung Wahlen, Satzungsbeschlüsse oder geheime Abstimmungen nach dieser Geschäftsordnung vorgesehen, ist eine Teilnahme durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung unzulässig. Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen im Sinne des § 35 Abs. 1 GemO bleiben unberührt.</p> <p>(7) Die zugeschalteten Personen haben bei einer Teilnahme mittels Ton- und Bildübertragung an nicht öffentli-</p>	<p>Hierbei handelt es sich um eine reine Ordnungsfunktion zur einfacheren Vorbereitung der Sitzung.</p> <p>Zugeschaltete Personen gelten nach § 35a Abs. 1 S. 5 GemO in diesen Fällen als nicht anwesend i. S. d. § 39 GemO.</p>
--	--	--

	<p>chen Sitzungen sicherzustellen, dass bei ihnen keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können; § 20 Abs. 2 GemO gilt entsprechend.</p> <p>(8) Es ist sicherzustellen, dass sich der Vorsitzende, die vor Ort anwesenden Ratsmitglieder und die mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmenden Ratsmitglieder gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. Die anwesende Öffentlichkeit muss die zugeschalteten Beiträge wahrnehmen können.</p> <p>(9) Bei technisch bedingten Störungen der Wahrnehmbarkeit, die nachweislich im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegen, darf die Sitzung nicht begonnen oder fortgesetzt werden. Sonstige Störungen sind unbeachtlich; sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Ratsmitglied gefassten Beschlusses. § 39 Abs. 1 GemO bleibt unberührt.</p> <p>(10) Eine digitale Zuschaltung im Sinne dieser Norm ist freiwillig und darf nicht gegen den Willen der genannten Personen erfolgen.</p> <p>(11) Die vorstehenden Grundsätze gelten bei Sitzungen der Ausschüsse und Ortsbeiräte entsprechend.</p> <p><u>Alternative zu Abs. 11</u></p> <p>(11) Die Absätze 1 bis 10 gelten nicht für Sitzungen der Ausschüsse und Ortsbeiräte.</p>	<p>Aufgrund der Verweise in § 46 Abs. 5 bzw. § 75 Abs. 8 GemO würden eine in Abs. 1 geschaffene Möglichkeit der Hybridsitzungen</p>
--	---	---

		grundsätzlich auch für Ausschüsse und Ortsbeiräte möglich sein. Ist in diesen Gremien eine Teilnahme durch Zuschaltung per Bild- und Tonübertragung nicht gewollt, so ist diese Regelung in der Geschäftsordnung aufzunehmen
<p>§ 6 Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen</p> <p>(1) An den Sitzungen des Rats können auf Veranlassung des Bürgermeisters Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung teilnehmen. Dies gilt auch für die Mitarbeiter der wirtschaftlichen Unternehmen und des gemeindlichen Forstbetriebs.</p> <p>- <i>Für Gemeinden mit Ortsbezirken gilt folgender Zusatz:</i> Ortsvorsteher, die an den Sitzungen teilnehmen, können im Rahmen des § 22 das Wort ergreifen, jedoch keine Anträge stellen. -</p>	<p>§ 6 Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen (zu §§ 35, 69, 75 GemO)</p> <p>(1) An den Sitzungen des Rats können auf Veranlassung des Bürgermeisters Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung teilnehmen. Dies gilt auch für die Mitarbeiter der wirtschaftlichen Unternehmen und des gemeindlichen Forstbetriebs.</p> <p>- <i>Für Gemeinden mit Ortsbezirken gilt folgender Zusatz:</i> Ortsvorsteher, die an den Sitzungen teilnehmen, können im Rahmen des § 22 das Wort ergreifen, jedoch keine Anträge stellen. Gleches gilt hinsichtlich der Teilnahme und dem Rederecht von Ratsmitgliedern an Ortsbeiratssitzungen in dem Ortsbezirk, in dem sie wohnen, sofern sie nicht zugleich Mitglied des Ortsbeirates sind. Der Bürgermeister und die zuständigen Beigeordneten, die an den Sitzungen der Ortsbeiräte teilnehmen, können auch im Rahmen des § 22 das Wort ergreifen, jedoch keine Anträge stellen; sie unterliegen nicht den Ordnungsbefugnissen des Vorsitzenden im Sinne des § 12. -</p>	<p>Angabe der §§ der GemO zur besseren Orientierung der im Ehrenamt Tätigen.</p> <p>Aufnahme der gegenseitigen Teilnahme- und Rederechte und damit Klarstellung für Gemeinden mit Ortsbeiräten;</p>

<p>- Für Verbandsgemeinden gilt folgender Zusatz: Die Ortsbürgermeister können an den Sitzungen des Verbandsgemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen. -</p> <p>- Für Verbandsgemeinden gilt folgender Zusatz: Die Ortsbürgermeister können an den Sitzungen des Verbandsgemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen, jedoch keine Anträge stellen. -</p> <p>- Für Verbandsgemeinden mit Städten gilt folgender Zusatz: Die Stadt- und Ortsbürgermeister können an den Sitzungen des Verbandsgemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen, jedoch keine Anträge stellen. -</p> <p>- Für Ortsgemeinden gilt folgende Fassung: (1) An den Sitzungen des Ortsgemeinderats können ... - (2) Der Rat kann beschließen, zu bestimmten... (3) Die Ordnungsbefugnisse des Vorsitzenden nach ...</p>	<p>- Für Verbandsgemeinden gilt folgender Zusatz: Die Ortsbürgermeister können an den Sitzungen des Verbandsgemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen, jedoch keine Anträge stellen. -</p> <p>- Für Verbandsgemeinden mit Städten gilt folgender Zusatz: Die Stadt- und Ortsbürgermeister können an den Sitzungen des Verbandsgemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen, jedoch keine Anträge stellen. -</p> <p>- Für Ortsgemeinden gilt folgende Fassung: (1) An den Sitzungen des Ortsgemeinderats können ... - (2) Der Rat kann beschließen, zu bestimmten... (3) Die Ordnungsbefugnisse des Vorsitzenden nach ...</p>	<p>Klarstellung; Klarstellung der Begrifflichkeiten;</p>
--	---	--

<p>§ 7 Schweigepflicht und Treuepflicht</p> <p>(1) Die Teilnehmer an den Sitzungen des Rats ...</p>	<p>§ 7 Schweigepflicht und Treuepflicht (zu §§ 19 bis 21, 64 GemO)</p> <p>(1) Die Teilnehmer an den Sitzungen des Rats ...</p> <p>(2) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Ratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Ratsmitglied</p>	<p>Angabe der §§ der GemO zur besseren Orientierung der im Ehrenamt Tätigen.</p> <p>Diese Bestimmung soll die Ratsmitglieder zum sorgsamen Umgang und datenschutzrechtlich einwandfreiem Verhalten sensibilisieren.</p>
---	--	---

	<p>nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten oder zu löschen. Weitergehende Erklärungen zu Verschwiegenheits- oder Vernichtungspflichten bleiben unberührt.</p>	
(2) Die Ratsmitglieder haben eine besondere ...	<p>(23) Die Ratsmitglieder haben eine besondere ...</p> <p>- <i>Für Verbandsgemeinden gilt folgender Zusatz:</i> Dies gilt auch im Hinblick auf Angelegenheiten der Ortsgemeinden. -</p>	redaktionell; Hinweis auf § 64 Abs. 2 Nr. 5 GemO.
(3) Verletzt ein Ratsmitglied die Schweigepflicht oder ...	(34) Verletzt ein Ratsmitglied die Schweigepflicht oder ...	redaktionell;

§ 12 Ordnungsbefugnisse	§ 12 Ordnungsbefugnisse (zu §§ 36, 38 GemO)	Angabe der §§ der GemO zur besseren Orientierung der im Ehrenamt Tätigen. Bevor der Ausschluss von der laufenden Sitzung ausgesprochen wird, muss nach dem dritten Ordnungsruf eine weitere Störung der Sitzung erfolgt sein. Erst hieran schließt sich als selbstständige Maßnahme und nicht als automatische Folge des dreimaligen Ordnungsrufs der Sitzungsausschluss an. Der Unart der Nutzung elektronischer Medien während
(1) Der Vorsitzende kann Ratsmitglieder bei grober Ungehörigkeit oder bei Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann er Ratsmitglieder von der Sitzung ausschließen; das ausgeschlossene Mitglied hat auf Aufforderung des Vorsitzenden den Sitzungsraum zu verlassen. In schweren Fällen kann der Ausschluss auch für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausgesprochen werden, sofern nicht Absatz 2 anzuwenden ist.	(1) Der Vorsitzende kann Ratsmitglieder bei grober Ungehörigkeit oder bei Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann er Ratsmitglieder bei einer weiteren Störung von der Sitzung ausschließen; das ausgeschlossene Mitglied hat auf Aufforderung des Vorsitzenden den Sitzungsraum zu verlassen. In schweren Fällen kann der Ausschluss auch für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausgesprochen werden, sofern nicht Absatz 2 anzuwenden ist. Die Nutzung elektronischer Medien und sonstige die Aufmerksamkeit beeinträchtigende Tätigkeiten dürfen während der Sitzung nur erfolgen, soweit hierdurch der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Die Persön-	

	<p>lichkeitsrechte sowie ggf. zulässige Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen im Sinne des § 35 Abs. 1 GemO bleiben unberührt.</p>	der Sitzung soll entgegentreten werden können.
(2) Verlässt ein ausgeschlossenes Ratsmitglied trotz Auforderung durch den Vorsitzenden den Sitzungsraum nicht, so hat die dahingehende Feststellung des Vorsitzenden ohne weiteres den Ausschluss von den nächsten drei Sitzungen zur Folge.	(2) Verlässt ein ausgeschlossenes Ratsmitglied trotz Auforderung durch den Vorsitzenden den Sitzungsraum nicht, so hat die dahingehende Feststellung des Vorsitzenden ohne weiteres den Ausschluss von den nächsten drei Sitzungen zur Folge.	redaktionell;
(3) Gegen die Ausschlussverfügung des Vorsitzenden ...	(3) Gegen die Ausschlussverfügung des Vorsitzenden ...	redaktionell;
(4) Der Ausschluss von den Sitzungen des Rats hat ...	(4) Der Ausschluss von den Sitzungen des Rats hat ...	
(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten ...	(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten ...	

§ 19 Anfragen	§ 19 Anfragen (zu § 33 GemO)	Angabe der §§ der GemO zur besseren Orientierung der im Ehrenamt Tätigen. Klarstellung, dass auch die elektronische Kommunikation möglich ist. Klarstellung, dass Anfragen – anders als das allgemeine Antragsrecht in der Sitzung – nicht auf die Angelegenheiten der Tagesordnung beschränkt sind.
(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung schriftliche oder in der Sitzung mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Anfragen zu Vorgängen, für die eine besondere Geheimhaltung vorgeschrieben ist oder bei denen überwiegende schutzwürdige Interessen Betroffener entgegenstehen, werden nicht beantwortet; der Bürgermeister weist das anfragende Ratsmitglied hierauf besonders hin.	(1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung schriftliche, elektronische oder in der Sitzung mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Die Angelegenheit muss nicht Gegenstand der Tagesordnung einer Ratssitzung sein. Anfragen zu Vorgängen, für die eine besondere Geheimhaltung vorgeschrieben ist oder bei denen überwiegende schutzwürdige Interessen Betroffener entgegenstehen, werden nicht beantwortet; der Bürgermeister weist das anfragende Ratsmitglied hierauf besonders hin.	

<p>(2) Schriftliche Anfragen werden vom Bürgermeister schriftlich beantwortet, sofern nicht das anfragende Ratsmitglied beantragt, dass die Beantwortung mündlich in der nächsten Ratssitzung erfolgt.</p>	<p>(2) Schriftliche oder elektronische Anfragen werden vom Bürgermeister schriftlich oder elektronisch beantwortet, sofern nicht das anfragende Ratsmitglied beantragt, dass die Beantwortung mündlich in der nächsten Ratssitzung erfolgt.</p>	<p>Klarstellung, dass auch die elektronische Kommunikation möglich ist.</p>
<p>(3) Für die mündliche Beantwortung von Anfragen in der Ratssitzung gelten folgende Grundsätze:</p> <p>a) Der Bürgermeister kann die beantragte mündliche Beantwortung einer schriftlichen Anfrage auf die nächste Sitzung des Rats verschieben, wenn die Anfrage nicht mindestens drei Arbeitstage vor dem Sitzungstag vorgelegen hat. Entsprechendes gilt, wenn eine mündliche Anfrage in der Sitzung nicht beantwortet werden kann. Das anfragende Ratsmitglied kann beantragen, dass anstelle einer Verschiebung der Beantwortung auf die nächste Ratssitzung die Anfrage schriftlich beantwortet wird.</p> <p>b) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt in der Regel am Ende der öffentlichen Sitzung. Soweit durch Anfragen Angelegenheiten berührt werden, die von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, werden sie am Ende der nichtöffentlichen Sitzung beantwortet.</p> <p>c) Vor der Beantwortung wird dem anfragenden ...</p> <p>d) Eine Aussprache über die Anfrage und ihre ...</p>	<p>(3) Für die mündliche Beantwortung von Anfragen in der Ratssitzung gelten folgende Grundsätze:</p> <p>a) Der Bürgermeister kann die beantragte mündliche Beantwortung einer schriftlichen oder elektronischen Anfrage auf die nächste Sitzung des Rats verschieben, wenn die Anfrage nicht mindestens drei Arbeitstage vor dem Sitzungstag vorgelegen hat. Entsprechendes gilt, wenn eine mündliche Anfrage in der Sitzung nicht beantwortet werden kann. Das anfragende Ratsmitglied kann beantragen, dass anstelle einer Verschiebung der Beantwortung auf die nächste Ratssitzung die Anfrage schriftlich oder elektronisch beantwortet wird.</p> <p>b) Die Beantwortung der Anfragen erfolgt in der Regel am Ende der öffentlichen Sitzung. Soweit durch Anfragen Angelegenheiten berührt werden, die von der Behandlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, werden sie am Ende der nichtöffentlichen nicht öffentlichen Sitzung beantwortet.</p> <p>c) Vor der Beantwortung wird dem anfragenden ...</p> <p>d) Eine Aussprache über die Anfrage und ihre ...</p>	<p>Klarstellung, dass auch die elektronische Kommunikation möglich ist.</p> <p>Klarstellung, dass auch die elektronische Kommunikation möglich ist.</p> <p>Klarstellung, dass auch die elektronische Kommunikation möglich ist.</p>
<p>(4) Soweit eine Anfrage den Geschäftsbereich eines ...</p>	<p>(4) Soweit eine Anfrage den Geschäftsbereich eines ...</p> <p>(5) Ratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen des Versendens und Empfangens elektronischer Post verfügen, können dem Bürgermeister eine E-Mail-Adresse</p>	<p>redaktionell;</p> <p>Gewährleistung einer elektronischen Kommunikation auch in Richtung Bürgermeister; auch außerhalb der</p>

	<p>mitteilen, von der Anfragen versandt werden. Bei elektronischer Übermittlung von Anträgen sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten. Schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln.</p>	„Schriftform“ mit Hinweis auf Datenschutz und VS.
--	---	---